

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

015/26

Beschluss

Nr.

vom

wird von StSt OB-Büro ausgefüllt

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Abteilung 7.1
Haushalt und Steuern

Bearbeitet von:
Sum, Angelina
Schubert, Katharina

Tel. Nr.:
82-2408

Datum:
19.01.2026

1. Betreff: Einführung einer Übernachtungssteuer | Satzung über die Erhebung der Übernachtungssteuer zum 01.07.2026

2. Beratungsfolge:

	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Haupt- und Bauausschuss	23.03.2026	öffentlich
2. Gemeinderat	20.04.2026	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Haupt- und Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Stadt Offenburg (Übernachtungssteuersatzung) mit Wirkung zum 01.07.2026 gemäß Anlage 1.
2. Die Übernachtungssteuer soll fünf Jahre stabil gehalten werden. Mit dem Doppelhaushalt 2030/2031 wird die Verwaltung beauftragt mit Wirkung zum 01.07.2031 eine erste Anpassung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzuschlagen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

015/26

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 7, Abteilung 7.1	Sum, Angelina	82-2408	19.01.2026
Haushalt und Steuern	Schubert, Katharina		

Betreff: Einführung einer Übernachtungssteuer | Satzung über die Erhebung der Übernachtungssteuer zum 01.07.2026

Sachverhalt/Begründung:

Mit Schreiben vom 26.05.2025 bzw. 30.06.2025 wurde von den Freien Wählern Offenburg ein Antrag zur Einführung einer Gästepauschale in Höhe von 3,60 EUR pro Gast und Nacht gestellt, um den Tourismus nachhaltiger zu gestalten und zugleich die Finanzierung kommunaler Aufgaben sicherzustellen. Die Einführung einer solchen Gästepauschale entspricht in ihrer Ausgestaltung einer kommunalen Steuer, die gemeinhin oft auch Übernachtungs- oder Bettensteuer, alternativ auch Beherbergungssteuer oder Citytax genannt wird.

Der Fraktionsantrag wurde in der Gemeinderatssitzung am 30.06.2025 behandelt. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Einführung einer Übernachtungssteuer zu prüfen und einen rechtssicheren und möglichst einfachen Vorschlag im Rahmen des Doppelhaushaltes 2026/2027 zu unterbreiten (vgl. DS-Nr. 115/25). Im Zuge der Einbringung des Doppelhaushalts wurde berichtet, dass die erforderlichen Grundlagen zur rechtssicheren Ausgestaltung und Erhebung einer solchen Steuer erarbeitet werden und erste Hochrechnungen jährliche Steuereinnahmen von 500 TEUR ergeben. Die Beratung und Beschlussfassung der erforderlichen Grundlagen wurde im Gleichklang zum Doppelhaushalt 2026/2027 angekündigt (vgl. DS-Nr. 205/25).

Zur formalen Einführung einer Übernachtungssteuer bedarf es einer Übernachtungssteuersatzung, welche **mit Wirkung zum 01.07.2026** in Kraft treten soll.

Übernachtungssteuer als kommunale Aufwandssteuer

Nach § 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sind die Gemeinden in Baden-Württemberg befugt, eigene Aufwandsteuern zur Finanzierung ihres Haushalts zu erheben und einzuführen. Die Übernachtungssteuer zählt dabei zu den örtlichen Aufwandsteuern gemäß Art. 105 Abs. 2a Satz 1 des Grundgesetzes (GG) und ist nicht mit bundesrechtlich geregelten Steuern vergleichbar. Da es keine entsprechende Steuer auf Bundesebene gibt, bleibt die Gesetzgebungskompetenz der Länder in diesem Bereich bestehen.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 22.03.2022 (Az. 1 BvR 2868/15 u.a.) bestätigt, dass die Übernachtungssteuer mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Die Regelungen belasten die betroffenen Beherbergungsbetriebe nicht unangemessen. Eine Verletzung der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG), der vermögensrechtlichen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) oder des Gleichheitsgrundrechts (Art. 3 Abs. 1 GG) liegt nicht vor. Die beigefügte Satzung (Anlage 1) berücksichtigt diese Vorgaben.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

015/26

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 7, Abteilung 7.1	Sum, Angelina	82-2408	19.01.2026
Haushalt und Steuern	Schubert, Katharina		

Betreff: Einführung einer Übernachtungssteuer | Satzung über die Erhebung der Übernachtungssteuer zum 01.07.2026

Die örtliche Aufwandsteuer nach Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG bezieht sich auf die Verwendung von Einkommen für den persönlichen Lebensbedarf. Aufwand ist ein äußerlich erkennbarer Konsum, für den finanzielle Mittel eingesetzt werden und der die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit widerspiegelt – unabhängig davon, wer den Konsum finanziert und welchem Zweck er dient.

Steuergegenstand ist jeweils der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb. Die Steuer wird nicht direkt bei den Gästen, sondern mittelbar bei den Beherbergungsbetrieben erhoben. Die Betriebe sind berechtigt und verpflichtet, die Steuer von ihren Gästen einzuziehen. Die Mitwirkung der Beherbergungsbetriebe bei der Steuererhebung ist zumutbar. Zwar entstehen ihnen durch die Anmeldung und Abführung der Steuer zusätzliche Verpflichtungen, diese sind jedoch vergleichbar mit den üblichen Aufgaben im Rahmen des Melderechts und der Umsatzsteuer und gehören zu den typischen Belastungen eines Unternehmens.

Übernachtungssteuer in Offenburg

Steuerschuldner der Übernachtungssteuer ist der **Beherbergungsgast**. Der Betreiber einer Beherbergungseinrichtung (bspw. Hotels, Ferienwohnungen, AirBnB, etc.) ist verpflichtet die Übernachtungssteuer zu erheben und an die Stadt Offenburg abzuführen (Steuerentrichtungspflichtiger). Sie ist dort eine Art „durchlaufender Posten“.

Als Bemessungsgrundlage für die Übernachtungssteuer wird die **Anzahl der Übernachtungen je Beherbergungsgast** (sog. pauschaler Festbetrag) zugrunde gelegt. Grundsätzlich wäre auch ein prozentualer Steuersatz rechtlich zulässig, jedoch bietet aus Sicht der Verwaltung die pauschale Erhebung zahlreiche Vorteile und ist mit Abstand für alle Beteiligten die unbürokratischste und transparenteste Lösung. Zum einen erleichtert der pauschale Steuersatz den Beherbergungsbetrieben die Umsetzung (keine individuellen Berechnungen) und vereinfacht die Kommunikation mit der Stadt und den Gästen, zum anderen reduziert eine Pauschalberechnung den Verwaltungsaufwand der Stadtverwaltung.

Der Satzungsentwurf sieht eine **pauschale Besteuerung pro Übernachtung pro Gast von 3,50 EUR** vor, auf Camping- und Reisemobilplätzen 2,00 EUR, ausgenommen sind Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Etliche Städte erheben bereits eine entsprechende Steuer, so z.B. Karlsruhe (4,00 EUR), Heidelberg (3,50 EUR), Tübingen (2,00 EUR), Freiburg (5 % des Nettoübernachtungspreises), Konstanz (5,6 % des Nettoübernachtungspreises). Nicht zuletzt haben auch umliegende Kommunen wie Kehl (2,50 EUR) und Neuried (2,00 EUR) die Übernachtungssteuer mit Wirkung zum 01.04.2026 bzw. 01.07.2026 beschlossen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

015/26

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 7, Abteilung 7.1	Sum, Angelina	82-2408	19.01.2026
Haushalt und Steuern	Schubert, Katharina		

Betreff: Einführung einer Übernachtungssteuer | Satzung über die Erhebung der Übernachtungssteuer zum 01.07.2026

Für viele Reisende ist es bundesweit mittlerweile üblich, dass am jeweiligen Aufenthaltsort ein entsprechender Zuschlag erhoben wird – unabhängig davon, ob dieser Kurtaxe, Bettensteuer, o.Ä. bezeichnet wird. Insofern wird in Offenburg nun eine geübte Praxis eingeführt, die in vielen Städten und Gemeinden bereits seit Langem etabliert ist. Angesichts der Vergleichszahlen, aber auch im Hinblick auf die Übernachtungspreise und vieler Geschäftsreisenden in Offenburg erscheint eine Steuer in Höhe von 3,50 EUR je Übernachtung je Gast vertretbar.

In den vergangenen Jahren sind die Übernachtungszahlen in Offenburg kontinuierlich gestiegen, zuletzt auf rd. 200.000 Übernachtungen pro Jahr. Unter Berücksichtigung diverser Prämissen, u.a. die vorgesehene Steuerbefreiung von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren, werden **jährliche Einnahmen von 500.000 EUR** prognostiziert. Die zusätzlichen Steuereinnahmen kommen dem Gesamthaushalt der Stadt zugute, da Steuern grundsätzlich Geldleistungen ohne direkte Gegenleistungen darstellen und als allgemeine Deckungsmittel dienen.

Die Stadt Offenburg zeichnet sich durch eine große Bandbreite und Vielfalt an öffentlichen Einrichtungen aus, die den Bürgerinnen und Bürgern sowie Gästen ein breites Angebot an Dienstleistungen und Freizeitmöglichkeiten bieten. Um die hohe Qualität und Attraktivität dieser Einrichtungen zu sichern, investiert die Stadt jährlich erhebliche finanzielle Mittel in den Ausbau, die Modernisierung und die laufende Instandhaltung der städtischen Infrastruktur. Darüber hinaus werden bestehende Strukturen kontinuierlich überprüft und an die sich wandelnden Bedürfnisse der Bevölkerung angepasst, um eine zukunftsfähige und nachhaltige Stadtentwicklung zu gewährleisten. Bislang werden diese Ausgaben überwiegend von den Offenburger Bürgerinnen und Bürgern sowie von den in Offenburg ansässigen Unternehmen und Gewerbetreibenden getragen. Andere Nutzer beteiligen sich bislang nicht bzw. kaum an der Finanzierung dieser Angebote. Durch die Einführung einer Übernachtungssteuer wird demnach nicht nur die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Offenburg gestärkt, sondern **auch auswärtige Nutzer an der Finanzierung der städtischen Infrastruktur beteiligt**.

Im Vorfeld zur Einführung einer Übernachtungssteuer hat die Verwaltung ein Gespräch mit dem Hotel- und Gaststättenverband **DEHOGA Baden-Württemberg e.V.** geführt. Der DEHOGA Baden-Württemberg e.V. lehnt die Einführung einer solchen Steuer grundsätzlich ab. Aus Sicht der DEHOGA sei es falsch anzunehmen, dass die Übernachtungssteuer der Gast bezahle und dies nicht unternehmensschädlich sei. Weitere Preiserhöhungen würden durch die Gäste nicht akzeptiert werden, weshalb bei Einführung einer Übernachtungssteuer Kaufzurückhaltungen zu erwarten seien (siehe Stellungnahme DEHOGA – Anlage 2).

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

015/26

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Abteilung 7.1
Haushalt und Steuern

Bearbeitet von:
Sum, Angelina
Schubert, Katharina

Tel. Nr.:
82-2408

Datum:
19.01.2026

Betreff: Einführung einer Übernachtungssteuer | Satzung über die Erhebung der Übernachtungssteuer zum 01.07.2026

Ausblick

Aus Sicht der Verwaltung ist die Höhe der Übernachtungssteuer in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, **die Übernachtungssteuer alle 5 Jahre zu überprüfen** und dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen. Dadurch werden verlässliche und stabile Rahmenbedingungen geschaffen, die sowohl den Beherbergungsbetrieben als auch den Übernachtungsgästen eine langfristige Planungssicherheit bietet.

Anlagen

- Anlage 1 Entwurf zur Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Stadt Offenburg (Übernachtungssteuersatzung)
- Anlage 2 Stellungnahme der DEHOGA zur Einführung einer Übernachtungssteuer vom 21.01.2026